

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 10 Hauptamt
Datum: 13.02.2007
Drucksache Nr. 303/2007

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 01.03.2007

- öffentlich -

Ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt den ersten ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

Erläuterungen:

Aufgrund von § 49 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist der Erste Bürgermeister ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.

Aufgrund der §§ 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 GemO i.V.m. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schwetzingen, können ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Erste Bürgermeister verhindert ist.

Die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter ist nach jeder Wahl der Gemeinderäte durchzuführen. Die Amtszeit der Stellvertreter des Oberbürgermeisters beträgt also (in der Regel) fünf Jahre.

Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden, müssen Stellvertreter neu bestellt werden; sind nur einzelne Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden, können für sie Stellvertreter neu bestellt werden.

Nachdem Stadtrat Walter Bährle als erster Stellvertreter zum 28. Februar 2007 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, kann der Gemeinderat einen neuen Stellvertreter bestellen.

Die Amtszeit des bisherigen zweiten Stellvertreters (Stadtrat Dr. Walter Manske) läuft weiter, eine vorzeitige Abberufung ist unzulässig.

Die Zahl der Stellvertreter kann während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte nicht geändert werden.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: